

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Fachbereichs Physik  
der Freien Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

## Benutzungsordnung für die Bibliothek des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

### Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 17. Mai 2006 die folgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin erlassen\*):

### Inhalt

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungspflichten
- § 6 Haftung der Bibliothek und Nutzung der Garderobenschränke
- § 7 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

#### B. Benutzung innerhalb der Bibliothek

- § 9 Verhalten innerhalb der Bibliothek
- § 10 Präsenzbestand

#### C. Benutzung außerhalb der Bibliothek

- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Allgemeine Ausleihbedingungen
- § 13 Ausleihverfahren
- § 14 Leihfristen
- § 15 Rückgabe
- § 16 Vormerkung
- § 17 Verlängerung der Leihfristen
- § 18 Besondere Ausleihbedingungen
- § 19 Mahngebühren und Ersatzpflicht

#### D. Auswärtiger Leihverkehr

- § 20 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

#### E. Anfertigung von Reproduktionen

- § 22 Kopiergeräte

#### F. Sonderregelungen für besondere Benutzungsbereiche

- § 23 Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen
- § 24 Ausleihe an Sonderstandorte und Dauerleihgaben

\*) Bestätigt von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Juni 2006.

## G. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin. Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.

#### § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

#### § 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliothek des Fachbereichs Physik dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder der Freien Universität Berlin. Mitglieder anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren können zur Benutzung zugelassen werden. Diese Zulassung kann vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweckes abhängig gemacht werden und steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Platzkapazität. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.
- (2) Die Informationseinrichtungen und die frei zugänglichen Bestände der Bibliothek können von allen Personen über 16 Jahre ohne Benutzungsausweis benutzt werden. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung von besonders begehrten Medieneinheiten oder von technischen Geräten kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden. Die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen der Bibliothek erfordert eine besondere Zugangsberechtigung (z.B. Bestellung im Online-Katalog).
- (3) Ausleihberechtigt sind die Mitglieder der Freien Universität Berlin. Mitglieder Berliner und Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin und juri-

stische Personen mit Sitz in Berlin können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines Bildungsinteresse besteht.

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bibliothek durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 5 Allgemeine Benutzungspflichten

- (1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten und Bilder durchzupausen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Gräten und Medien der Bibliothek entstehen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksgut dürfen Reproduktionen nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden. Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie lizenzrechtlicher Bestimmungen sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.
- (5) Die Zugangsberechtigung für die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen ist nicht übertragbar. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme der Bibliotheken oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Straf- und Jugendschutzgesetzes, zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch sonst

Gewalt verherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.

- (8) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (9) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, den Benutzungsausweis oder einen amtlichen Ausweis und vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen der Kontrollbereiche den Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und sonstigen Behältnissen vorzuzeigen.
- (10) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

#### § 6 Haftung der Bibliothek und Nutzung der Garderobenschränke

- (1) Die Freie Universität Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter/innen der Bibliothek.
- (2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die Freie Universität Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind
  - durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen
  - durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
  - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet
  - durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
  - durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten

- bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.
- (3) Die Nutzung der Garderobenschränke für die Aufbewahrung von Geld, von Wertsachen und von anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1.000,00 € ist unzulässig. Die Freie Universität Berlin haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

## § 7

### Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Mit Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers werden die E-Mail Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer gespeichert. Die Zustimmung erfolgt schriftlich. Wird diese Zustimmung erteilt, erfolgt der gesamte automatisierte Schriftverkehr (außer der 3. Mahnung) zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern über E-Mail. Die Eintragung oder Änderung der E-Mail Adresse im Online-Katalog durch Benutzerinnen und Benutzer gilt ebenfalls als Zustimmung zur Speicherung und Verwendung der E-Mail Adresse für den Schriftverkehr. Die Benutzerinnen und Benutzer werden im Online-Katalog darauf hingewiesen.
- (2) Auskünfte über eine Entleiherin oder einen Entleiher dürfen nur bei Vorliegen ihrer/seiner schriftlichen Einwilligung erteilt werden. Die Einwilligungserklärung ist bei den Stammdaten der Benutzerin oder des Benutzers aufzubewahren.
- (3) Die Verarbeitung von Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (4) Nähere Regelungen zur Datenverarbeitung trifft die allgemeine Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin.

## § 8

### Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten und Gebühren nicht bezahlen, Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, den Anweisungen des Bibliothekspersonals keine Folge leisten, das Personal beleidigen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung oder Aufforderung vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzerinnen und Benutzer zeitweise oder auf Dauer bei gleichzeitiger Information des Präsidiums der Freien Universität Berlin von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (4) Der Ausschluss kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und die Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

## B. Benutzung innerhalb der Bibliothek

### § 9

#### Verhalten innerhalb der Bibliothek

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört. In die Bibliothek bzw. in die von der Bibliothek festgelegten Bereiche dürfen keine Überkleider, Schirme, Mappen, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Lebensmittel mitgenommen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss in der Bibliothek, insbesondere in den Lesebereichen, größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert, insbesondere die Benutzung von Funktelefonen und entsprechenden Geräten, Rauchen, Essen und Trinken, sind untersagt. Die Nutzung eigener Laptops in der Bibliothek ist erlaubt.
- (3) Den Ordnern dürfen keine Blätter und den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Das gegebenenfalls von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
- (4) Bei Benutzung der EDV-Arbeitsplätze sind die jeweiligen zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.
- (5) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sind am Lesesaalempfang beim Betreten und beim Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag benutzt werden. Im Übrigen gelten die durch Aushang bekannt gegebenen Bedingungen.
- (7) Lehrveranstaltungen sollen nicht in Bibliotheksräumen abgehalten werden, es sei denn, es handelt sich um Lehrveranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den dort aufgestellten Beständen. Solche Termine sind rechtzeitig mit der Bibliothek abzusprechen. Dies

gilt auch für Führungen oder ähnliche Termine, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Tutorien stattfinden.

### § 10

#### Benutzung im Lesesaal, Präsenzbestand

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek mit eingeschränkter Ausleihe.
- (2) Nur in dem Lesesaal der Bibliothek sind grundsätzlich zu benutzen:
  - a) Zeitschriftenbände und -hefte aller im Bestand der Bibliothek nachgewiesenen Jahrgänge
  - b) gesammelte Werke
  - c) seltene und wertvolle Werke (Rara)
  - d) mehrbändige Nachschlagewerke
  - e) Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften
  - f) Vorlesungsskripte
- (3) Besonders schutzwürdige Bestände (vor allem die Bestandsgruppe Rara) dürfen nur in den Lesesälen und ggf. gegen Hinterlegung des Benutzungsausweises bzw. des Personalausweises oder Passes benutzt werden. Die Werke sind nach der Benutzung dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (4) Die in den Semester-Handapparaten stehenden Werke sind Präsenzbestände, die in der Regel nicht entleihbar sind.
- (5) Die Präsenzbestände sind nach ihrem Gebrauch von den Benutzerinnen und Benutzern an ihren Standort zurückzustellen.

#### C. Benutzung außerhalb der Bibliothek

### § 11

#### Benutzungsausweise

- (1) Für immatrikulierte Studierende der Freien Universität Berlin ist der gültige Studierendenausweis zugleich Benutzungsausweis.
- (2) Für andere natürliche Personen wird kein Ausweis ausgestellt.
- (3) Für das hauptamtliche wissenschaftliche Personal, Drittmittelbeschäftigte sowie Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Physik gilt der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Fachbereich als Benutzungsausweis.
- (4) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Namens- und Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises der Bibliothek bzw. der Studierendenverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Namen der Benutzungsausweis ausgestellt wurde, haftet für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Benutzungsausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausfertigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.

### § 12

#### Allgemeine Ausleihbedingungen

- (1) Der Ausleihbestand umfasst in der Regel alle Werke der Lehrbuchsammlung. Voraussetzung für die Ausleihe ist ein gültiger Benutzungsausweis.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Werke ausgeliehen wurden.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer soll nicht mehr als 10 Werke zur gleichen Zeit ausgeliehen haben.
- (5) Entlehene Mikroformen, Videos, CD-ROMs, Disketten und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (6) Die Mitnahme von entliehenen Werken auf Reisen ist nur mit Einwilligung der Bibliothek gestattet. Verreist die Entleiherin oder der Entleiher länger als sieben Tage, so hat sie bzw. er vor Antritt der Reise alle in der Leihfrist verlängerten Werke zurückzugeben.
- (7) Die in den Semesterapparaten aufgestellten Medieneinheiten können beschränkt, d. h. über das Wochenende oder über Nacht, ausgeliehen werden.

### § 13

#### Ausleihverfahren

- (1) Die in der Lehrbuchsammlung aufgestellten Medien werden von den Benutzerinnen und Benutzern selbst aus den Regalen genommen und zur Ausleihverbuchung gebracht. Menschen mit einer Behinderung werden die Medien auf Wunsch gebracht.
- (2) Bei der Ausleihe ist der gültige Benutzungsausweis vorzulegen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden.

- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Benutzerin oder der Benutzer ihren bzw. seinen eigenen Benutzungsausweis vorlegt. Zur Überprüfung kann die Bibliothek zusätzlich auch die Vorlage des Personalausweises oder Passes verlangen. Ein fremder Benutzungsausweis kann eingezogen werden.
- (4) Bei der Ausleihe ist ein Leihschein mit Namen, vollständiger Anschrift, Autor, Titel und Signatur auszufüllen und zu unterschreiben.
- (5) Die vorbestellten Medien werden in der Regel 10 Öffnungstage reserviert. Danach werden die zurückgestellt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Medium und Bestellung selbst zu achten.

#### **§ 14 Leihfristen**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Bei viel gebrauchten Medieneinheiten kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Menschen mit einer Behinderung wird auf Antrag eine verlängerte Leihfrist von 6 Wochen gewährt.
- (3) Jede Medieneinheit wird bei der Ausleihe mit einem Fristvermerk versehen, der die Benutzerinnen und Benutzer auf den Rückgabetermin hinweist.
- (4) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.

#### **§ 15 Rückgabe**

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die Medieneinheit unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben oder die Leihfrist zu verlängern. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.
- (2) Bei der Rückgabe entliehener Medieneinheiten erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung für die Rückgabe.
- (3) Werden entliehene Medieneinheiten auf dem Postweg zurückgegeben, so ist die Sendung, der die Anschrift der Absenderin oder des Absenders und eine Auflistung der beigefügten Medieneinheiten beizulegen sind, eingeschrieben zu übersenden und ausreichend zu versichern.

#### **§ 16 Vormerkung**

Verliehene Medien können von den Benutzerinnen und Benutzern bei der Bibliotheksaufsicht vorgemerkt werden. Eine Vormerkung ist nur für maximal 3 Medien möglich.

#### **§ 17 Verlängerung der Leihfristen**

- (1) Die Leihfrist kann auf persönlichen, schriftlichen (auch per E-Mail) oder telefonischen Antrag verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde.
- (2) Der schriftliche Antrag muss den Namen und die Benutzungsausweis- bzw. Matrikelnummer enthalten. Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Medien spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden können, wenn die Bibliothek den Verlängerungsantrag abgelehnt hat. Die Entscheidung über den Verlängerungsantrag wird den Benutzerinnen und Benutzern schriftlich mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Rückgabe gemäß § 15 Abs. 1 besteht auch dann, wenn die schriftliche Benachrichtigung bis zum Ablauf der Leihfrist nicht vorliegt. Erledigte Anträge werden nicht aufgehoben.
- (3) Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, können jederzeit zurückgefordert werden. Sie sind dann spätestens an dem im Benachrichtigungsschreiben genannten Datum zurückzugeben.
- (4) Die maximale Ausleihdauer, bis zu der eine entliehene Medieneinheit verlängert werden kann, beträgt in der Regel 6 Monate. Danach ist sie für die weitere Benutzung vorzulegen und neu zu verbuchen.

#### **§ 18 Besondere Ausleihbedingungen**

- (1) Das hauptamtliche wissenschaftliche Personal, Drittmittelbeschäftigte sowie Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Physik können aus dem Lesesaalbestand, der nicht zur Lehrbuchsammlung gehört und nicht unter § 10 Abs. 2 fällt, ausleihen.
- (2) Die Leihfrist beträgt höchstens 24 Monate. Ausgeliehene Medieneinheiten müssen nach Ablauf der Regelausleihfrist von 4 Wochen im Fall einer Vormerkung zurückgegeben und bei Bedarf für Kopierzwecke und Präsenzbenutzung vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Medieneinheiten, die für Semester-Handapparate benötigt werden, können von der Bibliothek ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert werden.
- (3) Die entliehenen Werke müssen am Arbeitsplatz der Entleiherin oder des Entleihers verbleiben und für das Bibliothekspersonal im Bedarfsfall auch kurzfristig, gegebenenfalls auch in Abwesenheit dieser zugänglich sein.
- (4) Alle Bücher müssen zur jährlichen Inventur vorgelegt werden.
- (5) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medieneinheiten soll 20 nicht überschreiten.

- (6) Benutzerinnen und Benutzer gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, darauf zu achten, dass nicht mehr benötigte Medien unverzüglich zurückgegeben werden.
- (7) Benutzerinnen und Benutzer gemäß Abs. 1, die die besonderen Ausleihbedingungen nicht einhalten, können von dieser Sonderregelung ausgeschlossen werden. Für sie gelten dann die allgemeinen Ausleihbedingungen.

### § 19

#### Mahngebühren und Ersatzpflicht

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (2) Die Mahnungen werden gemäß der Gebührenordnung von der Bibliothek im einwöchigen Turnus erstellt.
- (3) Für Medieneinheiten, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (4) Für verloren gegangene Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein Ersatzexemplar gleicher Auflage und Ausstattung wiederzubeschaffen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Bibliothek die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltregelung oder Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- (5) Werden beschädigte Medieneinheiten zurückgegeben, gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### D. Auswärtiger Leihverkehr

### § 20

#### Ausleihe an andere Bibliotheken

Die Bibliothek stellt ihre Bestände in Ausnahmefällen gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

### § 21

#### Entleihe aus anderen Bibliotheken

An der Freien Universität Berlin können nicht vorhandene Werke gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr durch die Universitätsbibliothek beschafft werden. Die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Universitätsbibliothek geregelt.

#### E. Anfertigung von Reproduktionen

### § 22

#### Kopiergeräte

- (1) Bei dem zur Selbstbedienung bereitstehenden Kopiergerät ist auf besonders pflegliche Behandlung der Werke und des Gerätes beim Kopieren zu achten.
- (2) Aus konservatorischen Gründen darf nicht kopiert werden: aus großformatigen Medien, Zeitungen, Medien mit schmalen Bundsteg, geschädigtem Papier oder enggebundenem Einband sowie prinzipiell nicht aus Werken der Rarasammlung oder aus wertvollem oder geschütztem Bestand.

#### F. Sonderregelungen für besondere Benutzungsbereiche

### § 23

#### Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen

- (1) Die Bibliothek stellt auf Antrag ihre Bestände für Ausstellungen, Editionen bzw. Faksimilierung sowie Reprintvorlagen und zur Ausleihe an Sonderstandorte zur Verfügung. Sie schließt in diesen Fällen eine gesonderte Vereinbarung gemäß der entsprechenden Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin ab.
- (2) Soweit die Benutzungsordnungen keine Regelung gemäß Abs. 1 vorsehen, ist von den Bibliotheken in diesen und in sonstigen Fällen eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

### § 24

#### Ausleihe an Sonderstandorte und Dauerleihgaben

- (1) Für Professorinnen und Professoren können aus Berufungsmitteln, aus Mitteln für laufende Forschungsprojekte sowie aus Drittmitteln Handapparate als Dauerleihe eingerichtet werden. Für jede Medieneinheit ist von der/von dem verantwortlichen Professor/in ein Leihschein gemäß § 12 Abs. 6 auszufüllen.
- (2) Die Bestände werden jährlich von der Bibliothek einer Revision unterzogen. Jede Professorin und jeder Professor ist verpflichtet, Schäden und Verluste unverzüglich

der Bibliothek mitzuteilen. § 18 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

- (3) Werke aus den Handapparaten müssen für die Präsenznutzung am Sonderstandort zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Jede Professorin und jeder Professor ist verpflichtet darauf zu achten, dass nicht mehr benötigte Medieneinheiten unverzüglich an die Bibliothek zurückgegeben werden.
- (5) Eine Ausleihe von Medieneinheiten aus den Handapparaten durch die Professorin bzw. durch den Professor ist unzulässig.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin vom 26. Mai 1995 (FU-Mitteilungen Nr. 14/1995) außer Kraft.